

Häufige Fragen zum IMMATERIELLEN KULTURERBE

Stand: April 2018

Was ist Immaterielles Kulturerbe?

„Wissen. Können. Weitergeben.“: Immaterielles Kulturerbe sind kulturelle Ausdrucksformen, die von menschlichem Wissen und Können getragen und von Generation zu Generation weitergegeben werden. Gemeinschaften prägen diese lebendigen Traditionen und entwickeln sie kreativ weiter.

Zum Immateriellen Kulturerbe zählen nach dem 2003 verabschiedeten und von mehr als 170 Staaten unterzeichneten UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes¹

- mündliche überlieferte Traditionen und Ausdrucksformen,
- darstellende Künste,
- gesellschaftliche Bräuche, Rituale, Feste (auch Formen gesellschaftlicher Selbstorganisation),
- Wissen und Bräuche in Bezug auf die Natur und das Universum
- und traditionelle Handwerkstechniken.

Immaterielles Kulturerbe im Sinne des UNESCO-Übereinkommens ist zugleich traditionell, zeitgenössisch und zukunftsgerichtet. **Menschen spielen hierbei die Schlüsselrolle.** Die oft nur mündlich tradierten Praktiken wirken identitätsstiftend und gemeinschaftsfördernd. Gerade im Zuge der Globalisierung gewinnen regionale Traditionen und lokales Wissen wieder an Bedeutung.

Es geht um die praktizierte Ausdrucksform und ihre Bedeutung für die jeweiligen Gemeinschaften und Gruppen. Für das Immaterielle Kulturerbe entscheidend sind Wissen und Können – die Produkte der kulturellen Ausdrucksform (wie etwa Aufführungen, Erzählungen, Handwerksprodukte etc.) oder Objekte/Artefakte sind von nachrangiger Bedeutung.

Erhaltung Immateriellen Kulturerbes meint die Sicherung der Lebendigkeit und Lebensfähigkeit der kulturellen Ausdrucksformen. Immaterielles Kulturerbe ist dynamisch und wird kontinuierlich an veränderte Umstände angepasst. Es geht also *nicht* um Konservierung oder Schutz eines bestimmten Zustands, sondern um Entwicklungsfähigkeit. Immaterielles Kulturerbe ist immer auch durch Improvisation, Weiterentwicklung und Veränderung gekennzeichnet. Die Weitergabe Immateriellen Kulturerbes ist jeweils ein Akt informellen Lernens.

¹ <http://www.unesco.de/infothek/dokumente/uebereinkommen/ike-konvention.html>

Immaterielles Kulturerbe ist nicht „Welterbe“

Als „Welterbe“ gelten ausschließlich Baudenkmäler, Stadtensembles sowie Kultur- und Naturlandschaften. Grundvoraussetzung für die Anerkennung einer Stätte als Welterbe ist Exklusivität – sie muss von außergewöhnlichem universellem Wert sein.

Als Immaterielles Kulturerbe gelten lebendige kulturelle Ausdrucksformen. Für die Anerkennung einer Kulturform als Immaterielles Kulturerbe im nationalen wie auch im internationalen Rahmen spielen Inklusivität, Vielfalt, Kreativität und Weiterentwicklung eine herausragende Rolle.

Kulturformen im Bundesweiten Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes können als „Immaterielles Kulturerbe“, solche auf der internationalen Repräsentativen Liste der UNESCO als „Immaterielles Kulturerbe der Menschheit“ bezeichnet werden.

Zwischen den verschiedenen Formen des Kultur- und Naturerbes (Welterbe, Immaterielles Kulturerbe, Dokumentenerbe/Memory of the World, Biosphärenreservate und Geoparks) bestehen aber durchaus vielfältige Wechselwirkungen. Durch Erhaltung soll dieses Erbe für die Gegenwart und Zukunft relevant und anwendbar gemacht werden.

Warum muss Immaterielles Kulturerbe besonders geschützt werden?

Immaterielles Kulturerbe ist an Menschen und deren Überlieferungen gebunden. Es unterliegt stark den Einflüssen gesellschaftlicher, technologischer und wirtschaftlicher Transformationsprozesse. Zu den Maßnahmen der Erhaltung Immateriellen Kulturerbes gehören etwa Bildungs- und Informationsprogramme für die breite Öffentlichkeit sowie Ausbildungsprogramme für die jeweiligen Gemeinschaften und Gruppen. Die natürlichen Veränderungsprozesse der Traditionen sollen durch die Konvention und ihre Mechanismen (Verzeichnisse, Listen, Erhaltungsprojekte usw.) nicht behindert werden.

Soll Immaterielles Kulturerbe „museal“ konserviert werden?

Nein, Erhaltung im Sinne der Konvention meint die Lebensfähigkeit kultureller Ausdrucksformen sicherzustellen, das bedeutet, die Voraussetzungen für ihre fortwährende Weiterentwicklung und Weitergabe zu gewährleisten. Auch Folklorisierung ist nicht im Sinne der UNESCO-Konvention. Jegliche Erhaltungsmaßnahmen müssen zudem mit dem Einverständnis und unter Beteiligung der betreffenden Gemeinschaften entwickelt und durchgeführt werden.

Welche Folgen hat eine Eintragung in ein Verzeichnis/eine Liste?

Die Aufnahme einer Kulturform in ein Verzeichnis oder eine Liste fördert deren öffentliche Wahrnehmung. Dadurch wird das Bewusstsein für die Kulturform, aber auch für das Immaterielle Kulturerbe allgemein gestärkt. Eine direkte finanzielle Unterstützung ist damit nicht verbunden. Die Anerkennung kann aber genutzt werden, um Ressourcen zu akquirieren. Für nicht-kommerzielle Aktivitäten können die Träger der Kulturformen im Bundesweiten Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes ein entsprechendes Logo nutzen.

Wie wird Kommerzialisierung verhindert?

Werden mit der Pflege einer kulturellen Ausdrucksform ausschließlich kommerzielle oder touristisch-industrielle Zwecke verfolgt, ist keine Anerkennung als Immaterielles Kulturerbe möglich. Die Konvention setzt voraus, dass Immaterielles Kulturerbe Teil der kulturellen Identität einer Gemeinschaft oder Gruppe ist, die ihr Können, ihre Traditionen, Sprachen, Feste, Rituale etc. eigenverantwortlich pflegt.

Welche Listen gibt es bei der UNESCO?

Jeder Staat, der der Konvention beigetreten ist, kann Ausdrucksformen für die UNESCO-Listen des Immateriellen Kulturerbes nominieren. Die Voraussetzung für eine Nominierung ist, dass die Kulturform bereits in einem nationalen Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes aufgeführt ist.

Insgesamt gibt es drei Listen des Immateriellen Kulturerbes auf internationaler Ebene: die „Repräsentative Liste des Immateriellen Kulturerbes der Menschheit“ soll die Vielfalt immaterieller Kulturformen anhand ausgewählter Beispiele aus allen Weltregionen sichtbar machen. Mit der „Liste des dringend erhaltungsbedürftigen Immateriellen Kulturerbes“ macht die UNESCO auf vom Aussterben bedrohte Kulturformen aufmerksam. In das „Register Guter Praxisbeispiele“ werden Projekte und Aktivitäten aufgenommen, die modellhaft die Grundsätze und Ziele des Übereinkommens widerspiegeln. Die Listen werden jedes Jahr um neue Einträge erweitert. Derzeit befinden sich 429 Einträge in den drei Listen.

Über die Aufnahme einer kulturellen Ausdrucksform in die UNESCO-Listen des Immateriellen Kulturerbes entscheidet der Zwischenstaatliche Ausschuss des Übereinkommens nach eingehender Evaluierung durch einen Expertenausschuss. Der Zwischenstaatliche Ausschuss setzt sich aus 24 gewählten Vertragsstaaten zusammen.

Welche Eintragungen auf UNESCO-Listen gibt es aus Deutschland?

Erste Eintragungen aus Deutschland auf der Repräsentativen Liste des Immateriellen Kulturerbes der Menschheit der UNESCO sind seit 2016 die *Idee und Praxis der Organisation gemeinsamer Interessen in Genossenschaften* und der multinationale Eintrag *Falknerei*, an dem Deutschland als einer von nunmehr 18 Staaten beteiligt ist.

Im Dezember 2017 hat der Zwischenstaatliche UNESCO-Ausschuss eine weitere Nominierung für die Repräsentative Liste des Immateriellen Kulturerbes der Menschheit aus Deutschland anerkannt: *Orgelbau und Orgelmusik*.

Ende 2018 wird über eine weitere Nominierung für die Repräsentative Liste des Immateriellen Kulturerbes der Menschheit mit Beteiligung Deutschlands entschieden: *Blaudruck* (gemeinsam eingereicht mit Österreich, der Slowakei, Tschechien und Ungarn).

Im März 2018 (zur Entscheidung auf UNESCO-Ebene Ende 2019) wurde die Nominierung der „Deutschen Theater- und Orchesterlandschaft“ vorbereitet.

IMMATERIELLES KULTURERBE IN DEUTSCHLAND

Bei der Deutschen UNESCO-Kommission ist ein unabhängiges Expertenkomitee eingerichtet, welches die Umsetzung des Übereinkommens in Deutschland begleitet. Das Expertenkomitee Immaterielles Kulturerbe wird vom Vorstand der DUK berufen und besteht aus unabhängigen Expertinnen und Experten.

Die Arbeit des Gremiums wird durch die Geschäftsstelle Immaterielles Kulturerbe bei der Deutschen UNESCO-Kommission unterstützt. Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen neben der Koordinierung des Expertenkomitees Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, die Beratung von Interessenten und die Koordinierung des innerstaatlichen Auswahlverfahrens.

Wie läuft der Prozess für die Anerkennung einer kulturellen Ausdrucksform als Immaterielles Kulturerbe?

An wen wende ich mich mit einem Vorschlag?

Die Erstellung eines Bundesweiten Verzeichnisses des Immateriellen Kulturerbes ist ein mehrstufiges Verfahren, an dem die Bundesländer, die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, das Auswärtige Amt und die Deutsche UNESCO-Kommission beteiligt sind. Voraussichtlich 2019 steht die vierte Bewerbungsrunde an. Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen, die eine kulturelle Ausdrucksform im Sinne des UNESCO-Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes praktizieren, können sich dann wieder in ihrem Bundesland um die Aufnahme bewerben.

Insgesamt umfasst das Bundesweite Verzeichnis derzeit über 75 Einträge. Das Verzeichnis ist quantitativ nicht begrenzt.

Das deutsche innerstaatliche Umsetzungsverfahren ist vierstufig.

1. Stufe	Ausschreibungsverfahren der Länder auf der Grundlage einheitlicher Bewerbungsunterlagen mit Kriterienkatalog (im 3. Durchgang Bewerbung vom 1. April bis 30. Oktober 2017) Filterung und Weiterleitung von jeweils vier der bei den einzelnen Ländern eingegangenen Vorschlägen an das Sekretariat der KMK (im 3. Durchgang bis Mitte April 2018)
2. Stufe	Zusammenführung der Vorschlagslisten der Länder durch das Sekretariat der KMK (eine Liste mit bis zu 64 Vorschlägen) zur Beratung und Beschlussfassung durch den KMK-Kulturausschuss (im 3. Durchgang Ende Mai 2018) Weiterleitung der Vorschlagsliste der KMK an das Expertenkomitee der Deutschen UNESCO-Kommission (DUK).
3. Stufe	Evaluierung der Vorschläge der KMK durch das Expertenkomitee Immaterielles Kulturerbe der DUK nach sachlichen und objektiven Kriterien und Auswahl von Vorschlägen für die Aufnahme in das Bundesweite Verzeichnis (im 3. Durchgang im Sommer/Herbst 2018)
4. Stufe	Übermittlung der Auswahlempfehlungen des Expertenkomitees an die KMK und die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) zur staatlichen Bestätigung (im 3. Durchgang voraussichtlich im März 2019)

Warum wird ein Bundesweites Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes erstellt?

Durch die Erstellung eines bundesweiten Verzeichnisses rückt die Bedeutung des lebendigen Kulturerbes insgesamt und der einzelnen kulturellen Ausdrucksformen stärker in den Fokus der Öffentlichkeit.

Das Verzeichnis macht die Vielfalt der in Deutschland praktizierten kulturellen Ausdrucksformen sichtbar. Überliefertes Wissen und die damit verbundenen vielfältigen Fertigkeiten sind wichtige kulturelle Ressourcen für das Gemeinwohl. Immaterielles Kulturerbe bildet die Basis für neue Ideen und kreative Entwicklungen in unserer post-industriellen Gesellschaft.

Die Erstellung eines Verzeichnisses des Immateriellen Kulturerbes sowie seine stete Aktualisierung sind zudem Verpflichtungen, die Deutschland mit dem Beitritt zum UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes 2013 eingegangen ist. Das Verzeichnis ist eine **Bestandsaufnahme im Sinne von Wissensorganisation, welche immateriellen Schätze unser Land zu bieten hat**. Es handelt sich um keine Bestandsaufnahme von „deutschem Erbe“, sondern von lebendigen kulturellen Traditionen in Deutschland.

Das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes ist kein Verzeichnis der UNESCO, sondern ein Verzeichnis Deutschlands. Es wird in einem mehrstufigen Verfahren von der Deutschen UNESCO-Kommission und verschiedenen deutschen staatlichen Stellen im Rahmen der nationalen Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens erstellt.

Die in das Verzeichnis aufgenommenen kulturellen Ausdrucksformen und ihre Träger stehen exemplarisch für die Kreativität und den Erfindergeist unserer Gesellschaft. Die Sichtbar- und Bewusstmachung und damit die öffentliche Wahrnehmung der verschiedenen Kulturformen sind für die Gruppen, Gemeinschaften und Einzelpersonen von großer Bedeutung und Nutzen.

Was bedeutet eine Aufnahme ins bundesweite Verzeichnis?

Die Aufnahme in das bundesweite Verzeichnis ist eine öffentlich sichtbare Anerkennung der kulturellen Ausdrucksform und ihrer Träger. Eine direkte finanzielle Unterstützung ist damit jedoch nicht verbunden.

Die Aufnahme einer kulturellen Ausdrucksform in das bundesweite Verzeichnis ist Voraussetzung dafür, nach erneutem Votum des Expertenkomitees Immaterielles Kulturerbe der Deutschen UNESCO-Kommission an die UNESCO weitergemeldet zu werden, um auf eine internationale Liste zu kommen. Das mehrstufige, mit langen Evaluationsprozeduren verbundene, internationale Aufnahmeverfahren der UNESCO ist quantitativ stark beschränkt.

Wie funktioniert die Aufnahme eines Vorschlags aus Deutschland auf die internationalen Listen?

Für eine der drei internationalen Listen des Immateriellen Kulturerbes können einzelne, ausgewählte kulturelle Ausdrucksformen nominiert werden, die erfolgreich in das bundesweite Verzeichnis aufgenommen worden sind. (Dieses Verfahren startet bei Stufe 3 – die Stufen 1 und 2 müssen diese kulturellen Ausdrucksformen bereits erfolgreich „durchlaufen“ haben.)

3. Stufe	<ul style="list-style-type: none"> • Auswahl von Vorschlägen aus dem bundesweiten Verzeichnis für die internationalen Nominierungen an die UNESCO („Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit“ und „Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes“); • Auswahl von Projekten, Programmen und Tätigkeiten für das internationale „Register Guter Praxis-Beispiele“
4. Stufe	Übermittlung der Auswahlempfehlungen des Expertenkomitees an die KMK und die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) zur staatlichen Bestätigung
5. Stufe	Weiterleitung der Vorschläge zur Einschreibung in die „Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit“, die „Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes“, und das „Register guter Praxis-Beispiele“ auf dem Dienstweg (über die Ständige Vertretung Deutschlands bei der UNESCO) an die UNESCO – Frist ist jährlich im März
6. Stufe	Entscheidung über Aufnahmen in die internationalen Listen bzw. das Register durch den Zwischenstaatlichen Ausschuss für die Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes der UNESCO (jährlich im November/Dezember des Folgejahres nach Einreichung)

Sie haben weitere Fragen?

Bitte schicken Sie Ihre Kontaktdaten und Ihre Frage(n) an [ike\(at\)unesco.de](mailto:ike(at)unesco.de). Sie werden dann zeitnah kontaktiert.